

Satzung

des Tennisvereins TC Köln-Worringen e. V.

in der ab dem 24.01.2017 geänderten Fassung

Further Weg 21, 50769 Köln – Telefon 786828

www.tc-worringen.de

Die in der Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und sind daher als geschlechtsneutral anzusehen.

§1

Name, Entstehung, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Köln-Worringen e. V. (im folgenden TC Worringen genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist in 50769 Köln-Worringen
3. Er ist unter der Nr. 17753 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Das Vereinseblem enthält den Namen des Vereins.

§2

Zweck und Aufgabe des Tennisvereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
2. Die Vertreter des Vereins, insbesondere die Übungsleiterinnen und Übungsleiter treten für einen dopingfreien Sportbetrieb ein und unterstützen die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel zu unterbinden.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und dem Tennisverband Mittelrhein e. V.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Absatz 1. genannten Organisationen als verbindlich an.

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen/aktiven Mitgliedern
- b) fördernden/inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger(jugendliche Mitglieder) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt einer ordnungsgemäßen Kündigung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln gleichermaßen wie für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem Vorstand vorgeschlagen, der dann darüber abstimmt und den Vorschlag von der Mitgliederversammlung bestätigen lässt.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist quartalsweise unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich dem Vorstand zu erklären.
3. Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder wegen schuldhaften Verstoßes gegen Satzungsbestimmungen oder eine Geschäftsordnung (z. B. Spiel- und Platzordnung), den Verein schädigenden Verhaltens, andauernde Nichterfüllung von Vereinspflichten sowie wegen unsportlichen/ ungebührlichen Verhaltens folgende Vereinsstrafe zu verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) zeitlich begrenztes Spielverbot oder Verbot des Betretens der Tennisanlage
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.
5. Bei Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist entsprechend Ziffer 2 vorzugehen.

§8

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

§9

Aufnahmegebühren und Mitgliederbeitrag

1. Finanzielle Belastungen der Mitglieder wie Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen aus besonderen Anlässen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
3. Die Beitragsordnung regelt auch die Festsetzung eventueller Säumniszuschläge.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 11

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§12

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Die Einladung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, durch Aushang und durch die Vereinshomepage oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassenwarts
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlags
 - Neuwahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Anträge
 - Verschiedenes
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung vorliegen.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Vereinsfinanzen, wie insbesondere über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Haushaltspläne
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die nicht andere Organe des Vereins betreffen.
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche bzw. geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag und erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Eintragungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - der Versammlungsleiter
 - der Protokollführer
 - die Anzahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder
 - die Anzahl der zugelassenen Gäste
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Satzungsänderungen und Änderungen des Zweckes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlich begründeten Antrag von 25% der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die in **§ 13** für die ordentliche Mitgliederversammlung niedergelegten Bestimmungen sind sinngemäß auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gültig.

§15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens aus 10 Mitgliedern. Ihm gehören zumindest an:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportwart
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§16 Aufgaben des Vorstandes

1. Im Sinne des §26 BGB vertritt der Vorstand den Verein im Außen-Verhältnis. Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstandes ist die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Weitere Regelungen sind in der Finanzordnung festgehalten.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen und leiten die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vereinsvermögen und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit die Ersatzmitglieder für den Vorstand kooptieren.
5. Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Vertreter an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§17 Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Der Vorstand wird somit ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Insbesondere können folgende Ordnungen erlassen

werden:

- a) Geschäftsordnung
 - 1. für die Mitgliederversammlung
 - 2. für Vorstandssitzungen
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Jugendordnung
- e) Wahlordnung
- f) Tennisplatzordnung, Hausordnung
- g) Ranglistenordnung

Die Liste der Ordnungen ist nicht abschließend. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§18 Jugendordnung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und dieser Satzung selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel, unter Beachtung dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins. Die Vereinsjugend-Leitung erhält vom Vorstand des Vereins, nach Maßgabe des Haushaltsplans des Vereins, einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vereins-Jugendleiter hat dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen. Das Nähere zur Vereinsjugend und ihren Organen regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit die Jugendordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§19 Ausschüsse

1. Vom Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden, soweit diese nicht durch die Satzung festgelegt sind.
2. Es sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - Sportausschuss: Sportwart (Vorsitzender), Jugendwart, Vertreter der Mannschaftsspieler, Vereinstrainer
 - Jugendausschuss: Jugendwart (Vorsitzender), Sportwart, Jugendsprecher, Vereinstrainer, zwei weitere Mitglieder.
 - Festausschuss: Festwart (Vorsitzender), zwei weitere Mitglieder.
3. Der Vertreter der Mannschaftsspieler wird durch die Spielerversammlung, die jährlich einmal stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. In der Spielerversammlung haben Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht.
4. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen aktives Stimmrecht und Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr passives Stimmrecht.

5. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§20

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

§21

Versicherungsanspruch

Der Verein kann für die beim Sport oder auf dem Weg zum Sport eintretender Unfälle nicht haftbar gemacht werden. Die Aktiven sind versichert, haben aber über die von der Versicherung gezahlten Leistungen hinaus keine Ansprüche an den Verein.

Bei Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum von Mitgliedern oder Gästen kann keine Haftung übernommen werden.

§22

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritte zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitglieder-Versammlung, in der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die so dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
2. In beiden Fällen kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der Mitglieder erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vor allem zur Förderung des (Jugend-)Sports zu verwenden hat.

§24

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 29.05.2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.